

GEMEINDE WÜRENLINGEN



# **Bestattungs- und Friedhofreglement**

Ausgabe Juni 2018

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I Allgemeines</b>	3 - 6
<b>II Grabstätten</b>	6 - 10
A Allgemeine Bestimmungen	6
B Reihengräber	6 - 7
C Familiengräber	7
D Gemeinschaftsgrab für Urnen	8
E Grabmäler	8 - 9
F Grabeinfassungen	9 - 10
G Grabbepflanzung / Unterhalt	10
<b>III Haftung, Strafbestimmungen</b>	11
<b>IV Übergangsbestimmungen</b>	11

<b>Gebühren und Kosten</b>	<b>Anhang I</b>
	12 - 13
<b>Grabmäler und Grabgestaltung</b>	<b>Anhang II</b>
	14 - 16

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Stand 1. Januar 2017) erlässt der Gemeinderat Würenlingen dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

**Allgemeines**

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

Der Friedhofgärtner und das Bestattungspersonal unterstehen dem zuständigen Ressortchef des Gemeinderates.

### § 2

Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009.

**Leichenschau**

### § 3

Die Gemeindekanzlei Würenlingen setzt in Verbindung mit den zuständigen Pfarrämtern und den Angehörigen die Zeit der Bestattung fest.

**Bestattungszeiten**

Bestattungen sind von Montag bis Freitag von 9 - 11 Uhr und von 13 - 16 Uhr möglich.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Regelung vereinbart werden.

### § 4

Gemäss § 9 der kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009.

**Anordnung der Bestattung / Zeitpunkt**

**Art der Bestattung**

§ 5

Die Bestattungsart richtet sich nach dem Wunsch der verstorbenen Person, oder, wenn nicht feststellbar, nach dem Wunsch der nächsten, erreichbaren Angehörigen.

Wenn weder von der verstorbenen Person noch von ihren Angehörigen eine entsprechende Verfügung getroffen wurde oder wenn sich die Angehörigen darüber nicht einigen können, erfolgt eine Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab.

§ 6

**Ort der Bestattung**

Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Würenlingen haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Würenlingen.

§ 7

**Spezielle Fälle / Ausnahmebewilligung**

Über die Bestattung von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Würenlingen entscheidet, unter Berücksichtigung der im Anhang festgesetzten Gebühr, der Gemeinderat.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf die reglementarische Gebühr verzichtet werden.

§ 8

**Einsargen / Transport**

Das Einsargen des Leichnams, der Transport zwischen Sterbeort und Friedhof bzw. Krematorium erfolgt durch das beauftragte Unternehmen.

§ 9

**Aufbahrung**

Der Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude steht den Angehörigen, in Absprache mit der Gemeindekanzlei, zur Verfügung.

## § 10

Bei der Bestattung einer Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Würenlingen übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- Die amtliche Bekanntmachung
- Die Kosten für den Leichentransport (vom Sterbeort im Dorf, von Spitälern und Heimen im Kanton Aargau zum Friedhof oder zum nächsten Krematorium)
- Die Kosten eines Grabplatzes für Erd- oder Urnenbestattung (inkl. Gemeinschaftsgrab aber ohne Familiengräber)
- Die Aufbahrung im Friedhofgebäude (allfällige Ausschmückung des Raumes geht zu Lasten der Angehörigen)
- Die Beisetzung der Leiche oder Urne inkl. Friedhofgärtner/Bestattungspersonal
- Das Einfüllen und Herrichten des Grabes
- Die Nummerierung des Grabes

### **Kostenübernahme durch die Angehörigen**

- Die Kosten für den Sarg, das Einsargen sowie das einheitliche Kreuz
- Die Kosten der Kremation (siehe § 12)
- Den Transport der Urne vom Krematorium zum Friedhof Würenlingen (§ 12)
  
- Einmaliger Beitrag für die Pflege und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes  
Siehe Anhang I – Gebühren und Kosten

### **Sonderfälle**

- Wird keine oder nur eine Teilleistung beansprucht, so wird den Angehörigen eine angemessene Rückvergütung ausbezahlt  
Siehe Anhang I – Gebühren und Kosten

## **Kostentragung**

### **Unentgeltliche Bestattung / Transport**

### **Keine Kostenübernahme**

### **Ausnahmen / Sonderfälle**

## § 11

Wenn für die Gemeinde gemäss § 6 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Würenlingen verlangen, in vollem Umfange kostenpflichtig. Über die Ausnahme entscheidet der Gemeinderat.

Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden im Anhang dieses Reglements festgelegt (siehe auch Kosten Familiengräber § 21)  
Siehe Anhang I – Gebühren und Kosten

### **Kostenpflichtige Bestattung**

## § 12

Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

Für die Überbringung der Urne treffen die Angehörigen oder die Gemeindekanzlei eine entsprechende Vereinbarung.

### **Kremation**

## § 13

Die Gemeindekanzlei oder die damit beauftragten Organe führen ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan.

### **Gräberverzeichnis**

## § 14

Die Friedhofanlage ist täglich geöffnet.

### **Öffnungszeiten**

## § 15

### **Allgemeines Verhalten**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge für Behinderte und Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

## **II Grabstätten**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

## § 16

### **Beisetzungs-möglichkeiten**

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Urnenbeisetzung in bestehende Reihengräber
- d) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab
- e) Familiengräber für zwei bis vier Erdbestattungen sowie Urnen, vorausgesetzt, die dafür notwendigen Grabplätze sind vorhanden

Bei Familiengräbern ist die gewünschte Anzahl der zu bestattenden Personen der Gemeindekanzlei bei der ersten Bestattung bekanntzugeben.

Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan.

### **B Reihengräber**

## § 17

### **Zusätzliche Urnen-beisetzung**

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab ist möglich.

Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Reihengrabes besteht kein Anspruch, Urnen in einem neuen Grab beizusetzen.

## § 18

### **Grabesruhe / Exhumation**

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Ausgenommen sind Exhumationen im Sinne von § 10 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009.

## § 19

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung geräumt werden, so ist dies spätestens drei Monate vor Beginn der Räumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen.

### **Aufhebung der Grabfelder**

Die Angehörigen sind aufzufordern, Grabmale, Pflanzen, usw. vor Beginn der Ab-räumung zu entfernen und darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

Sind keine Angehörigen erreichbar, ist die Gemeinde berechtigt, über die Grabaus-stattung zu verfügen.

## § 20

<b>Reihengräber</b>	Länge inkl. Weg m	Breite m	Tiefe m
Erdreihengräber	2.40	1.00	1.50
Urnenreihengräber	2.00	0.90	0.80

### **Grabmasse**

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 60 cm.

## **C Familiengräber**

### § 21

Familiengräber werden durch Vorauszahlung der entsprechenden Gebühr erworben.

### **Familiengräber Erwerb**

Siehe Anhang I – Gebühren und Kosten

### § 22

Die Grabesruhe beträgt ab der ersten Bestattung 50 Jahre.

### **Familiengräber Grabesruhe**

Die Benützungszeit kann ausnahmsweise mit Genehmigung des Gemeinderates und gegen Bezahlung der zusätzlichen Gebühr um maximal 2 x 10 Jahre verlängert werden.

In den letzten 20 Jahren der Grabesruhe dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

### § 23

<b>Familiengräber</b>	Länge inkl. Weg m	Breite m	Tiefe m
für 2 – 4 Erdbestattungen sowie Urnen	2.50	2.00	1.50 resp. 1.90 bei mehr als 2 Erdbestattungen

### **Familiengräber Masse**

## **D Gemeinschaftsgräber für Urnen**

### § 24

#### **Gemeinschaftsgräber mit oder ohne Namensnennung**

Auf den Gemeinschaftsgräbern mit jeweils einem gemeinschaftlichen Grabzeichen werden nur Urnen beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Die Beisetzung erfolgt nach Belegungsplan.

Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name des Bestatteten auf einem Schrifträger angebracht. Die Anbringung erfolgt durch eine von der Gemeinde bestimmten Fachperson. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Blumen oder Pflanzen in Gefässen, Gestecke, Kränze wie auch andere individuelle Gegenstände sind nur auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen.

Auf den Schrifträgern dürfen keine Gegenstände wie Vasen, Schalen, Lichter, Figuren, usw. deponiert werden.

## **E Grabmäler**

### § 25

#### **Bewilligungspflicht**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Grabmäler haben sich ins Grabfeld einzuordnen.

Schrift, Schmuck und Zubehör müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitliches beschriftetes Holzkreuz - siehe § 10. Es besteht keine Pflicht zum Stellen eines Kreuzes.

Die Aufstellung von Grabmälern für Reihen- und Familiengräber bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Er kann seine Kompetenz an eine Kommission oder an die Verwaltung delegieren.

Mit dem Gesuch ist ein Zeichnung im Doppel (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials und der Art der Bearbeitung einzureichen. Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

### § 26

#### **Material und Bearbeitung**

Vorschriften zu den Grabmälern bezüglich Materialien, Bearbeitung, Schmuck, usw. sind dem Anhang II zu entnehmen.



## § 27

Das Setzen von Grabmälern ist mindestens eine Woche vor der Ausführung bei der Bauverwaltung anzumelden.

### **Art und Zeitpunkt der Aufstellung**

Grabmäler auf Erdreihengräbern dürfen frühestens 3 Monate nach der Beisetzung auf das gemeindeseitig vorbereitete Fundament gestellt werden. Die Wartefrist beträgt 12 Monate, falls ein Grabmal auf ein separates Betonfundament gestellt wird.

Für Urnenreihengräber gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

Die Anweisungen der Friedhofsgärtner sind zu befolgen.

## § 28

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Grabflächen sind dem Anhang II zu entnehmen.

### **Masse und Platzierung der Grabmäler**

## § 29

Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

### **Unterhalt**

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeindekanzlei zu Lasten der Angehörigen.

Das Verwenden von Steinsäuren zur Reinigung von Grabmälern ist verboten.

## **F Grabeinfassungen**

### § 30

Das Einfassen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen, usw. ist nicht gestattet.

### **Einfassung**

Die Gemeinde lässt vor allen Gräbern, die nicht an Verbindungswege anschliessen, Platten legen.

Der Streifen hinter den Grabmälern wird von der Gemeinde mit einem einheitlichen Bodendecker bepflanzt und gepflegt.

Zwischen den Reihengräbern setzt die Gemeinde einen Plattenstreifen oder Trittplatten – siehe Anhang II.

Die einheitliche Bepflanzung wie auch die Plattenstreifen dürfen nicht geändert oder entfernt werden.

## § 31

### **Kosten der Einfassung**

Die Kosten von Pflanz- und Plattenstreifen oder Trittplatten gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **G Grabbepflanzung / Unterhalt**

### § 32

### **Individuelle Bepflanzung der Gräber / Unterhalt**

Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb der von der Gemeinde angelegten Umrandungen ist Sache der Angehörigen.

Der ganze oder teilweise Ersatz der individuellen Bepflanzung mit gebrochenem oder rundem Naturstein ist erlaubt.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

Entfernen, trotz Aufforderung, die Angehörigen solche Pflanzen nicht, so werden die Arbeiten vom Friedhofgärtner auf ihre Kosten ausgeführt.

Der Unterhalt der individuellen Pflanzfläche kann durch die Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner erfolgen.  
Alle Arbeiten dürfen nur werktags vorgenommen werden. Die Nachbargräber sind dabei zu schonen.

### § 33

### **Vernachlässigung des Unterhaltes**

Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeindekanzlei nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten werden, werden vom Friedhofgärtner mit einer immergrünen Bepflanzung versehen.

Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

### § 34

### **Abfälle, leere Gefäße**

Welke Kränze, Blumen, usw. gehören in die Abfallkörbe. Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Private Gefäße dürfen nicht auf den Gräbern gelagert werden.

Blumenvasen der Gemeinde sind nach Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Ständern zu deponieren.

### **III Haftung, Strafbestimmungen**

#### **§ 35**

Die Gemeinde Würenlingen übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

#### **Haftung**

#### **§ 36**

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

#### **Schadenersatz**

#### **§ 37**

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

#### **Strafbestimmungen**

#### **§ 38**

Dieses Reglement tritt auf den **1. Januar 2019** in Kraft und ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Mai 1998 und alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse.

#### **Inkrafttreten**

### **IV Übergangsbestimmungen**

#### **§ 39**

Die Bestimmungen über die Grabgestaltung und die Grabesruhe des vorliegenden Reglements gelten nicht für die bestehenden Grabfelder.

#### **Übergangsbestimmungen**

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am  
22. Juni 2018.

#### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES WÜRENLINGEN**

Der Gemeindeammann:

sig. André Zoppi

Der Gemeindeschreiber:

sig. Patrick Sandmeier



## Gemeinde Würenlingen

### Gebühren und Kosten

---

#### Kostenstand per Inkraftsetzung 1. Januar 2019

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Kosten jeweils der Teuerung anzupassen.

#### 1. Bestattungen

##### 1.1. Einwohner von Würenlingen und sonstige Berechtigte

(unentgeltliche Bestattung - §§ 6 und 10)

- Für Einwohner von Würenlingen und sonstige Berechtigte übernimmt die Gemeinde Leistungen und Kosten gemäss § 10 des Reglementes.

<b>Ausnahme: Beisetzung im Gemeinschaftsgrab</b>
--

- |   |             |
|---|-------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Pflege und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes</li><li>- Einmaliger Beitrag</li></ul> | Fr. 1'000.- |
|---|-------------|

- Der Gemeinderat kann in bestimmten Fällen auch für früher in der Gemeinde wohnhaft gewesene Einwohner die Bestattung auf dem Friedhof Würenlingen und die Übernahme der Kosten nach § 7 beschliessen.

- Wird bei einer Bestattung keine oder nur eine Teilleistung beansprucht, so ist den Angehörigen folgende Vergütung zu bezahlen:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Leichenauto   | Fr. 180.- |
| b) bei auswärtigen Erdbestattungen für die Beerdigung/Grabplatz, usw.  | Fr. 600.- |
| c) bei auswärtigen Urnenbeisetzungen für die Kremation/Urnengrab, usw. | Fr. 600.- |

1.2. **Auswärtige**  
(Bestattung gegen Entgelt - § 11)

**Gebühren für die Benützung eines Grabplatzes**  
auf dem Friedhof Würenlingen

	<u>Reihengrab für Erdbestattung</u>	<u>Reihengrab für Urnen</u>	<u>Urnen im Gemeinschaftsgrab</u>
Kinder / Erwachsene	Fr. 1'500.-	Fr. 1'000.-	Fr. 600.-

Alle Kosten für die Bestattung (Graböffnung, Friedhofgärtner, Bauamt, usw.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<b>Zusätzliche Kosten: Beisetzung im Gemeinschaftsgrab</b>	
- Pflege und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes	
- Einmaliger Beitrag	Fr. 1'000.-

1.3. **Familiengräber**  
(Familiengräber - § 21)

a) **Einwohner von Würenlingen und sonstige Berechtigte**

Familiengräber Erdbestattung  
(2 – 4 Bestattungen und Urnen) Fr. 5'000.-

Verlängerung der Grabesruhe um weitere  
10 Jahre Fr. 1'000.-

b) **Auswärtige**

Bei Gesuchen zur Belegung eines Familiengrabes durch Auswärtige entscheidet der Gemeinderat.

Alle Kosten für die Bestattung (Graböffnung, Friedhofgärtner, Bauamt, usw.) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Bepflanzung oder Wiederansaat der gesamten Grabfläche ist Sache der Angehörigen.



## Gemeinde Würenlingen

### Grabmäler und Grabgestaltung

---

#### 1. Allgemeine Vorschriften Grabmäler für Reihengräber

##### Materialien

Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein, Schmiedeisen und nicht industriell hergestellte Bronzen.

##### Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.

Spiegelnde und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

Nicht zugelassen sind unwürdige und unsittliche Darstellungen auf den Grabmälern.

Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig eingravieren.

#### 2. Reihengräber Erdbestattungen (ERG)

##### Form Grabmal

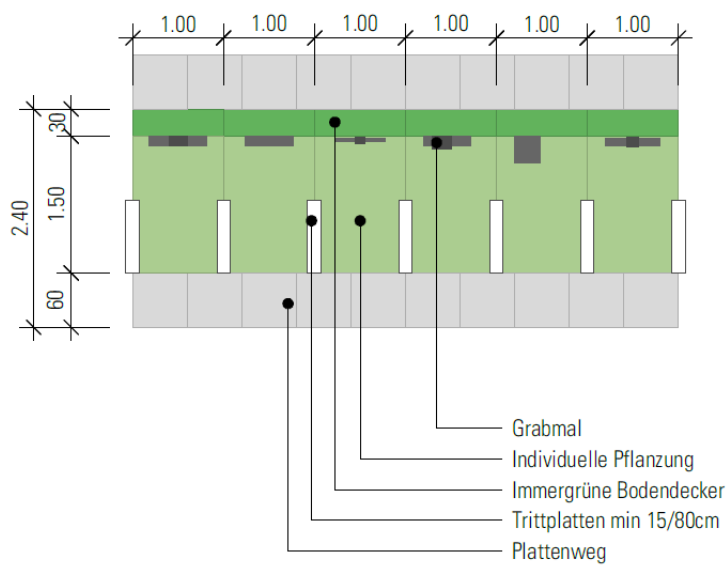
Auf Erdreihengräbern dürfen entweder stehende Grabzeichen, Stelen, liegende Platten oder Kreuze versetzt werden.

##### Masse Grabmal

Stehende Grabzeichen	Max. Ansichtsfläche 0.50 m <sup>2</sup>
	Max. Höhe 1.20 m
	Max. Breite 0.60 m
	Minimalstärke bei Natursteinen 12 cm
Liegende Platten	Max. Fläche 0.25 m <sup>2</sup>
	Max. Breite 0.60 m
	Max. Höhe ab Grabeinfassung 0.30 cm
	Max. Gefälle Oberfläche 5%
Kreuze / Stelen	Max. Höhe 1.30 m
	Max Breite 0.60 m

Sofern als Grabmal ein Kreuz oder eine Stele gesetzt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte verlegt werden.

## Detail Grabgestaltung



## 3. Reihengräber Urnen (URG)

### Form Grabmal

Auf Urnenreihengräbern dürfen nur liegende Grabzeichen versetzt werden.

### Masse Grabmal

Liegendes Grabzeichens

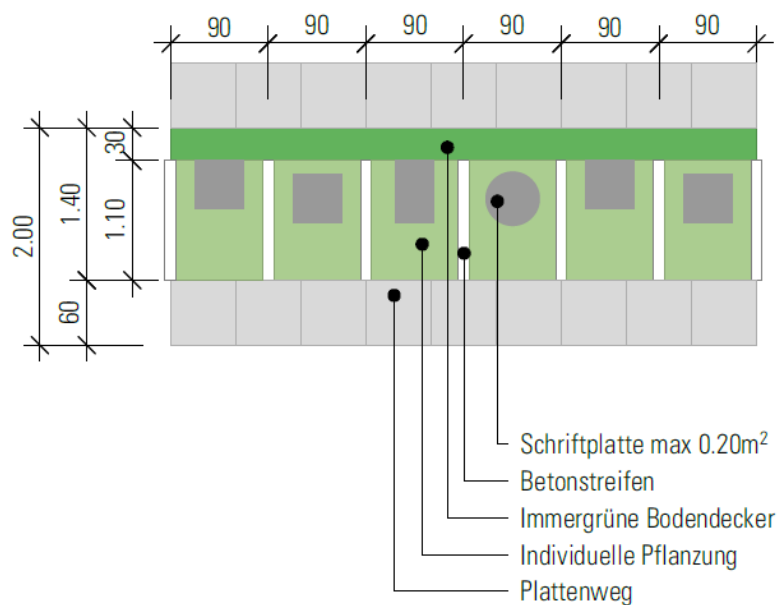
Max. Fläche 0.20 m<sup>2</sup>

Max. Breite 0.50 m

Max. Höhe ab Boden 0.20 m

Max. Gefälle Oberfläche 5%

## Detail Grabgestaltung



#### 4. Gemeinschaftsgräber für Urnen

Auf den Gemeinschaftsgräbern mit jeweils einem gemeinschaftlichen Grabzeichen werden nur Urnen beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Die Beisetzung erfolgt nach Belegungsplan.

Auf Wunsch der Angehörigen wird der Name des Bestatteten auf einem Schrifträger angebracht. Die Anbringung erfolgt durch eine von der Gemeinde bestimmte Fachperson. Diese Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Blumen oder Pflanzen in Gefäßen, Gestecke, Kränze wie auch andere individuelle Gegenstände sind nur auf dem dafür vorgesehene Platz zugelassen. Auf den Schrifträgern dürfen keine Gegenstände wie Vasen, Schalen, Lichter, Figuren, usw. deponiert werden.

#### 5. Familiengräber (FG)

##### Form Grabmal

Auf Familiengräbern dürfen stehende Grabzeichen, Stelen, Freiplastiken, liegende Platten oder Kreuze versetzt werden.

Über die Zulassung von Freiplastiken und andern frei gestalteten Grabmälern entscheidet der Gemeinderat. Es kann ein Modell bis zum Masstab 1:1 verlangt werden.

##### Masse Grabmal

Grabzeichen, Stelen, Freiplastiken, Kreuze	Max. Ansichtsfläche 1.20 m <sup>2</sup> Max. Breite 1.40 m Max. Höhe 1.50 m
Liegende Platten	Max. 1.00 m <sup>2</sup>

Für Grabzeichen aus Naturstein gilt eine Minimalstärke von 20cm.

#### Detail Grabgestaltung

